

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per Mail

26. November 2020

Information Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie aktuelle Informationen zur Novemberhilfe und zur Überbrückungshilfe II.

Novemberhilfe

Ab sofort ist es möglich, Anträge auf Novemberhilfe zu stellen. Die Antragstellung der Novemberhilfe erfolgt unabhängig von der Überbrückungshilfe. Jedoch findet eine Anrechnung von anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder statt, wenn sich die Leistungszeiträume überschneiden. Auch für die Novemberhilfe können die Anträge bis 31.01.2021 eingereicht werden.

Im Falle von Soloselbständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe ist eine Antragstellung ohne prüfenden Dritten möglich (Direktantrag). Als Soloselbständige gelten im Rahmen der Novemberhilfe Antragsteller, die zum Stichtag 29.02.2020 weniger als einen Vollzeitmitarbeiter beschäftigen. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe ohne Beschäftigte sind dann antragsberechtigt, wenn ihre selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird. Sie also die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben. Soloselbstständige mit Teilzeitbeschäftigten (also insgesamt weniger als einem Vollzeitmitarbeiter) sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb tätig sind.

Für den Direktantrag müssen alle der folgenden drei Kriterien erfüllt sein:

- Es handelt sich beim Antragsteller um einen Soloselbständigen im Sinne der Novemberhilfe.
- Die Höhe der zu beantragenden Novemberhilfe beträgt höchstens 5.000 Euro.
- Der Antragsteller hat nicht bereits Leistungen aus der Überbrückungshilfe (I oder II) beantragt.

Erfüllt der Antragsteller nicht alle drei genannten Kriterien, ist die Antragstellung nur über einen prüfenden Dritten möglich.

Die Höhe der Novemberhilfe beträgt 75 % des Vergleichsumsatzes und wird anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem der Antragsteller vom Corona-bedingten Lockdown betroffen war. Soloselbstständige haben das Wahlrecht, ob sie als Vergleichsumsatz den durchschnittlichen Umsatz im November 2019 zugrunde legen, oder aber den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31.10.2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit der Gründung gewählt werden. Es werden lediglich Umsätze aus der selbstständig-freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeiten berücksichtigt.

Die FAQ zur Novemberhilfe werden laufend ergänzt. Sie finden diese und auch die Wege zur Antragsstellung hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Novemberhilfe/novemberhilfe.html>

Ab Ende November werden Abschlagszahlungen gewährt.

Die aktuelle Presseinformation von Minister Dr. Buchholz finden Sie hier:

<https://wimikiel.com/>

Überbrückungshilfe II

Seit dem 23.11.2020 können die Anträge auf Überbrückungshilfe II nun bearbeitet werden. Die ersten der bereits eingegangenen ca. 850 Anträge wurden bereits bewilligt und zur Auszahlung angewiesen.

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Sie setzt damit die von Juni bis August gewährte Überbrückungshilfe I fort. Kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbständige und Freiberufler erhalten bis 50.000 Euro monatlich an nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Maßstab für die Hilfe sind die Umsätze in den Monaten September bis Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Anträge für die Überbrückungshilfe II können noch bis 31.01.2021 gestellt werden. Hierbei ist eine rückwirkende Antragstellung für die Monate September, Oktober, November und Dezember möglich. Wie schon bei der Überbrückungshilfe I kann der Antrag für die Überbrückungshilfe II auch nur durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte) eingereicht werden.

Wir werden Sie weiterhin über Änderungen informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr

Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein